Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 65 (1971)
Heft: 8

Rubrik: 285 Franken Sackgeld reichten ihm nicht aus!

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

285 Franken Sackgeld reichten ihm nicht aus!

Das argauische Geschworenengericht musste einen 19jährigen (hörenden) Lehrling zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren verurteilen. Dieser hatte am 27. November 1969 in Brugg die 73jährige alleinstehende Inhaberin eines kleinen Spielwarengeschäftes mit einem Revolver brutal niedergeschlagen und dann beraubt. Die schwerverletzte Frau wurde erst 24 Stunden später von Nachbarn bewusstlos auf dem Boden liegend entdeckt. Infolge der starken Gehirnquetschung hatte die Schwerverletzte während 10 Monaten kein klares Bewusstsein mehr erlangt. Sie wird nie mehr ganz gesund werden und für immer pflegebedürftig bleiben.

Von der Mutter verwöhnt

Der junge Bursche hätte keine finanziellen Sorgen haben müssen. Er durfte seinen Lehrlingslohn von 285 Franken für sich behalten. Er musste seiner Mutter keinen Rappen abgeben. Sie verlangte keinen Beitrag für Kost und Logis und bezahlte alle Anschaffungen selber. Das nennt man Verwöhnung.

Die 285 Franken Sackgeld reichten Werner aber nicht aus. Er machte sogar noch Schulden. Als er wieder einmal knapp an Geld war, verlangte ein «Freund» von ihm die Rückzahlung einer Schuld. Da kam der Bursche auf den unglücklichen Einfall, sich das hiefür nötige Geld auf Gangsterart zu holen. Er betrat den Spielwarenladen, zog plötzlich den Revolver und rief: «Geld her!» Die Ladeninhaberin wollte sich wehren. Es kam zum Zweikampf, wobei der Bursche mit seinem Revolver unbarmherzig auf den Kopf der alten Frau einschlug. Als diese dann bewusstlos in ihrem Blut am Boden lag, plünderte er die Ladenkasse. Sie enthielt nur zirka 50 Franken. Der junge Räuber schloss die Ladentüre von innen ab und verliess das Haus durch eine Hintertüre.
Niemand hatte etwas von diesem Raubüberfall beobachtet und die überfallene Frau konnte keine Auskunft geben. Der junge Täter glaubte schon, dass er unerkannt bleiben werde. Aber die Polizei hatte im Laden einen kleinen abgesplitterten Teil des Revolvergriffes gefunden. Monatelang forschte sie nach dem Besitzer der Waffe. Endlich gelang es, ihn zu finden. Der Bursche wurde verhaftet. Er leugnete die blutige Tat ab. Aber während der Untersuchungshaft kamen zu viele Beweise zum Vorschein. Die Sache musste dem Gericht übergeben werden. Der Bursche wird nun vier Jahr im Gefängnis verbringen müssen. Das Gericht verurteilte ihn dazu noch zur Zahlung von total 14 800 Franken als Schadenersatz- und Genugtuungssumme an die überfallene Frau. Dies ist aber nur das strafrechtliche Urteil. Ein anderes Gericht wird noch über weitere Geldforderungen der geschädigten Partei bestimmen müssen.

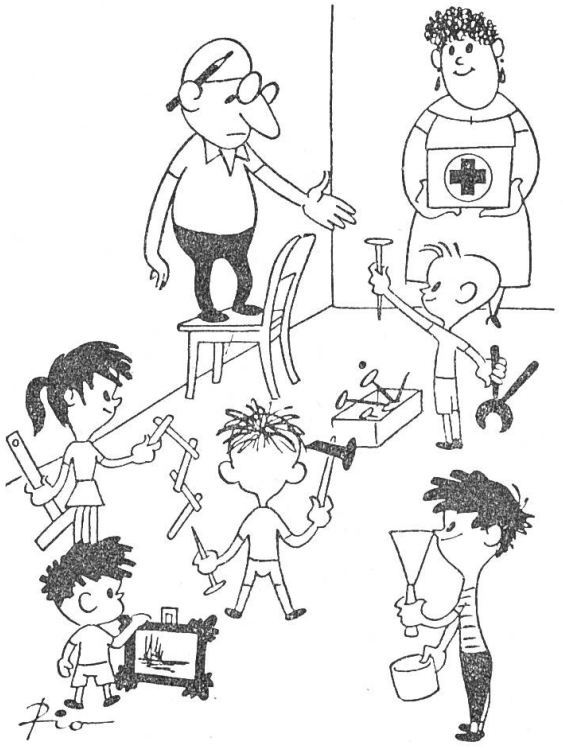

Vater hängt ein Bild auf . . .